

**Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst (KWMBI) veröffentlichte Fassung.**

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau

Vom 18. November 2002

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Januar 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Bachelor-Abschlusses

- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Studiendauer und Leistungsbewertung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung zur Prüfung
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen im Hauptfach
- § 11 Mündliche Prüfungen im Hauptfach
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Inkrafttreten

Anhänge:

- 1: *Lehrveranstaltungen, SWS - ECTS, Leistungsbewertung*
 - 2: *Umrechnung von Noten*
 - 3a: *Muster: Urkunde (weiblich)*
 - 3b: *Muster: Urkunde (männlich)*
 - 3c: *Muster: Zeugnis über den Bachelor-Abschluss*
-

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Prüfungen sowie Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau. Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Bachelor-Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

§ 2 Ziel des Bachelor-Abschlusses

Der Bachelor-Grad bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Informatik. Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der Student die Grundlagen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik beherrscht und über grundlegende Kenntnisse in Mathematik und in einem Nebenfach verfügt und dass er befähigt ist, komplexe Softwaresysteme anzuwenden und systematisch zu entwickeln, so dass er auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Bachelor-Grad

Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor-Studium wird folgender akademischer Grad verliehen:

Bachelor of Science (B. Sc.)

§ 4 Studiendauer und Leistungsbewertung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.

- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (hauptsächlich bestehend aus Pflichtveranstaltungen) und ein zweisemestriges Hauptstudium (hauptsächlich bestehend aus Wahlpflichtveranstaltungen).
- (3) Die Prüfungen werden abgelegt im Hauptfach Informatik mit einem der Nebenfächer Angewandte Fremdsprachen, Mathematik, Medien und Design, Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften oder mit einem anderen geeigneten Nebenfach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses. Das Nebenfach muss eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben, und es muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung stehen. Die zuständige Fakultät muss mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen können. Bei einem Nebenfach im Fernstudium muss der ordnungsgemäße Lehrbetrieb sowie die Abnahme der Prüfungen durch eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Fernuniversität sichergestellt werden.
- (4) Die Bewertung von Prüfungen stützt sich auf das Europäische Credit-Transfersystem (ECTS). ECTS-Punkte werden pro Studienleistung (z.B. einsemestrige Vorlesung mit Übung, Modul bestehend aus den Lehrveranstaltungen des gewählten Nebenfachs, Praktikum oder Seminar) vergeben. Das System beinhaltet neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung.
- (5) Prüfungen zu einer Studienleistung werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgelegt. Für jede Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt. Für jede Prüfungsleistung gelten insbesondere die §§ 10, 11, 13 bis 18.
- (6) Die Stundenzahlen in dem Studienplan sind als Semesterwochenstunden (SWS) zu verstehen. Neben den Vorlesungsstunden werden auch diejenigen für Übungen, Seminare und Praktika mitgezählt.
- (7) Das Bachelor-Studium umfasst je nach Nebenfach- und Wahlpflichtfach-Auswahl ca. 121 SWS, die durch Leistungsnachweise für erfolgreich bestandene Prüfungen abgedeckt sein müssen. Für die Umrechnung in ECTS-Punkte wird die in Anhang 1 angegebene Tabelle zugrunde gelegt, so dass das Bachelor-Studium einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht.
- (8) Im Grundstudium müssen insgesamt 101 ECTS-Punkte in den angegebenen Pflichtbereichen
 - Grundlagen der Informatik I und II,
 - Technische Grundlagen der Informatik (TI 1) und Rechensysteme (TI 2),
 - Praktische Informatik I und II,
 - Lineare Algebra I, Analysis I und IIa, Wahlpflichtfach Mathematik,
 - Praxis der Programmierung, Software-Engineering und Software-Engineering-Praktikum,
 - Proseminarerreicht werden.

- (9) Im Hauptstudium sind mindestens 52 ECTS-Punkte im Hauptfach zu erzielen. Das Hauptstudium beinhaltet Wahlpflichtvorlesungen (mit Übungen) im Umfang von mindestens 37 ECTS-Punkten (entsprechend ca. 5 dreistündigen Vorlesungen mit Übungen) sowie die Bachelor-Arbeit.
- (10) Im Nebenfach sind 27 ECTS-Punkte zu erzielen. In dem gewählten Nebenfach wird eine Gesamtnote vergeben, die mit dem Gewicht von 27 ECTS-Punkten in das Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses eingeht.
- (11) Die Nebenfächer entsprechen nach Umfang und Inhalt den Nebenfächern im Grundstudium des Diplomstudiengangs Informatik. Die Anforderungen und Prüfungsmodalitäten sind in den jeweils geltenden Fassungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau vom 12. April 1989 sowie der Studienordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau vom 15. Januar 1997 geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Das für Entscheidungen in den Bachelor-Studiengang betreffenden Prüfungsangelegenheiten zuständige Organ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 des Bayer. Hochschulgesetzes.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

- (6) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau unterstützt.
- (7) Besteht eine Studienleistung aus einer einzigen Lehrveranstaltung, so ist der Prüfer die für diese Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einer Studienleistung sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich. Die Prüfer in den Nebenfächern können vom Prüfungsausschuss aus Bereichen außerhalb der Informatik bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (9) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 17 geregelt. In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die Fristen gemäß § 13 Abs. 2 hinzuweisen. Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, in den Fällen des Absatzes 7 mit den betroffenen Prüfern erlassen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Informatik mit Leistungspunktesystem oder einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden. Über Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe hierzu auch Absatz 6).
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Informatik mit Leistungspunktesystem oder einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die in der Fachhochschulprüfung erzielten Noten sind bei der Entscheidung über die Anrechnung zu berücksichtigen. Über Äquivalenz und Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe hierzu auch Absatz 6).
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, nach Maßgabe des Absatzes 1 anerkannt. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.

- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (insbesondere auch studienbegleitender Art), die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.
- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Universität Passau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. Über den vollständigen Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden.
- (7) Im Zeugnis nach § 18 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Passau gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet wurden. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Passau angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 2 gegebenen Algorithmus umgerechnet. Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Universität Passau eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.
- (9) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen inländischen oder ausländischen Universitäten oder Fachhochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau erzielten ECTS-Punkte mindestens 65 (das ist etwa der Umfang eines Studienjahres) plus 15 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit betragen.

§ 7

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Prüfungen im Hauptfach Informatik erfolgen durch studienbegleitende Prüfungsleistungen. Die Anmeldung bei schriftlichen Prüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Prüfungsarbeit. Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen. Bei mündlichen Prüfungen ist die Anmeldung beim zuständigen Prüfer spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erforderlich.
- (2) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so gilt die Anmeldung zur Prüfung zugleich als Meldung für den im normalen Vorlesungssturnus nächstmöglichen Wiederholungstermin der Prüfung.
- (3) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor beziehungsweise bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekannt gemacht werden.
- (4) Im Nebenfach erfolgt die Anmeldung zu den Prüfungen (analog zum Nebenfach im Diplomstudiengang Informatik) im Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Universität Passau in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

§ 9

Art und Zeitpunkt der Prüfungen

- (1) Alle Leistungsnachweise und Prüfungen des Hauptfachs werden studienbegleitend erworben beziehungsweise abgelegt.
- (2) Die Prüfung für eine Studienleistung kann in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt sein. Typische Prüfungsleistung bei einer Vorlesung ist die Semesterabschlussklausur. Typische Leistungen bei einem Praktikum sind erstellte Software, Ausarbeitung und Präsentation. Typische Prüfungsleistungen bei einem Seminar sind Ausarbeitung und Präsentation.
- (3) Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten ECTS-Punkte ergibt sich gemäß der Tabelle im Anhang 1. In weiteren Fällen (z. B. Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums) entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Zentrale Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen im Hauptfach

- (1) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Dozent; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Korrektur und Nachkorrektur zu bewerten.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwischen 90 und 120 Minuten. Diese Prüfungsdauer bezieht sich auf eine nur aus einer Semesterabschlussklausur bestehende Prüfung. Werden Mittel- und Semesterabschlussklausur abgehalten, so sind die angegebenen Werte um 50% zu erhöhen und gelten dann für die Gesamtdauer.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfers durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
- (5) Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.
- (6) Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

§ 11

Mündliche Prüfungen im Hauptfach

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet.

- (2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12

Bachelor-Arbeit

- (1) Die erfolgreiche Erstellung einer Bachelor-Arbeit ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelor-Abschlusses. Die Bachelor-Arbeit soll über die Tätigkeit des Studenten, die Aufgabenstellung, Zielsetzung, die verwendeten Methoden und alle erreichten Resultate Auskunft geben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem praktischen Teil, einem schriftlichen Abschlussbericht und einem Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer. Dabei soll der Student seine Mitarbeit bei einem Projekt aus Forschung, Industrie oder Wirtschaft dokumentieren und vorstellen. Die Gesamtnote wird zu gleichen Teilen aus den Noten für die einzelnen Teile gebildet.
- (3) Bachelor-Projekte können auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.
- (4) Projekte für die Bachelor-Arbeit können von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik und Informatik oder von anderen Fakultäten der Universität Passau in Zusammenarbeit mit einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden. Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers an der Fakultät für Mathematik und Informatik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (5) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.
- (6) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Absatz 8 gewährleistet ist.

- (7) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden.

§ 13 Fristüberschreitungen

- (1) Ein Student kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, im nachgewiesenen Krankheitsfall zurücktreten.
- (2) Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt worden sein. Legt ein Student ohne gemäß Absatz 4 anerkannte Gründe Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters ab oder fertigt er die Bachelor-Arbeit nicht bis zum Ende des achten Semesters an, gelten diese als abgelegt und als erstmals nicht bestanden.

- (3) Hat ein Student ohne gemäß Absatz 4 anerkannte Gründe

nach vier Semestern im Hauptfach weniger als	50 ECTS-Punkte
nach sieben Semestern im Hauptfach weniger als	95 ECTS-Punkte
nach zehn Semestern im Haupt- und Nebenfach weniger als alle notwendigen	180 ECTS-Punkte

von den im Studienplan für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen 180 ECTS-Punkten (siehe auch § 4 und § 18 Abs. 1) erreicht, so hat er die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (4) Die bei Rücktritt (Absatz 1) oder Fristüberschreitung (Absätze 2 und 3) geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilprüfungsleistungen beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Prüfungsnote beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungsleistungen beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer. Die Berechnung erfolgt arithmetisch exakt auf eine Stelle nach dem Komma.

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen arithmetisch exakt gebildet. Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor beziehungsweise bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet.
- (4) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 2.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.
- (3) Hat ein Student eine Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann er entweder die ganze Studienleistung wiederholen oder versuchen, die erforderlichen ECTS-Punkte durch eine Wiederholung der Prüfungsleistungen zu erreichen. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungsturnus möglich; spezielle Wiederholungsprüfungen werden im Allgemeinen nicht angeboten. Wenn spezielle Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Student entscheiden, ob er daran teilnehmen will. Bei Nichtbestehen zählt die Teilnahme als Wiederholungsversuch gemäß Absatz 2.
- (4) Darüber hinaus können nicht bestandene Prüfungen durch solche für andere in dem Studienplan vorgesehene Wahlveranstaltungen ersetzt werden.

§ 18

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Semesters, in dem alle für den Bachelor-Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird unverzüglich ein Zeugnis entsprechend Anhang 3c ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzu-

nehmen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Universität Passau verlässt.
- (3) Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gem. Art. 29 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Ein Antrag nach Art. 51 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 des BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Rektor zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und in den Fällen des § 5 Abs. 7 Satz 2 im Benehmen mit den Prüfern. Die Anträge können - sofern sich nach dem BayVwVfG nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 19

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet (vgl. Anhänge 3a und 3b).
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Passau versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Benotung der Prüfung oder erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Grades nicht mehr erfüllt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 21

Aberkennung des Bachelor-Grades

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Diplomgrad.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Lehrveranstaltungen, SWS - ECTS, Leistungsbewertung

Die beiden nachfolgenden Tabellen fassen die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs hinsichtlich ihrer zeitlichen Abfolge nach SWS und Umfang (Art der Veranstaltung), die damit verbundene Leistungsbewertung sowie deren ECTS-Credits zusammen.

Der Studienbeginn ist sowohl zum Wintersemester (1. Tabelle) als auch zum Sommersemester (2. Tabelle) möglich.

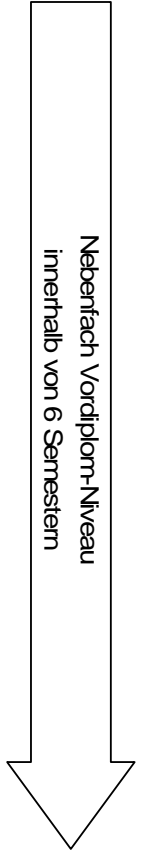
Je nach Wahl der Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums kann die Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten (geringfügig) überschritten werden.

Bachelor Informatik

(Beginn Wintersemester)

Sem	Lehrveranstaltungen	Leistungsbewertung	Umfang	ECTS-Credits	SWS
1.	Grundlagen der Informatik I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 3Ü	9	7
	Rechensysteme (Techn. Inf. 2)	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
	Lineare Algebra I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
2.	Grundlagen der Informatik II	Klausur/mdl Prüfung	3V + 2Ü	7	5
	Technische Grundlagen der Inf. (Techn. Inf. 1)	Klausur/mdl Prüfung	3V + 2Ü	7	5
	Proseminar	Ausarbeitung/Vortrag	2P	4	2
	Analysis I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
3.	Praktische Informatik I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
	Software-Engineering	Klausur/mdl Prüfung	2V	4	2
	Praxis der Programmierung	Programme/Dokumentation	2P	4	2
	Analysis II a	Klausur/mdl Prüfung	2V + 1Ü	4	3
4.	Praktische Informatik II	Klausur/mdl Prüfung	3V + 2Ü	7	5
	Software-Engineering-Praktikum	System/Doku/Vorführung	6P	12	6
	Wahlpflicht Mathematik	Klausur/mdl Prüfung	3 V + 2 Ü	7	5
5. & 6.	5--7 Wahlpflicht-Vorlesungen im Umfang von mind. 37 ECTS	jew. 1 Klausur/mdl Prüfung	à (2-4 V + Ü)	37	28
	Bachelorarbeit = ProPra des HS	Abschlussbericht/Doku	7 B	15	7
1.-- 6.	Nebenfach (entsprechend dem Nebenfach im Grundstudium des Diplommstudiengangs)		ca 12 V + 8 Ü	27	20
		Summe:		180	121

Nebenfach Vordiplom-Niveau
innerhalb von 6 Semestern

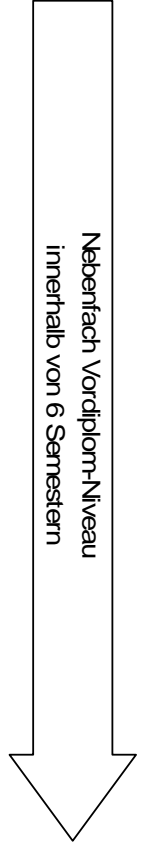


Bachelor Informatik

(Sommersemester-Beginn)

Sem	Lehrveranstaltungen	Leistungsbewertung	Umfang	ECTS-Credits	SWS
1.	Grundlagen der Informatik I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 3Ü	9	7
	Technische Grundlagen der Inf. (Techn. Inf. 1)	Klausur/mdl Prüfung	3V + 2Ü	7	5
	Analysis I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
2.	Praktische Informatik I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
	Analysis II a	Klausur/mdl Prüfung	2V + 1Ü	4	3
	Praxis der Programmierung	Programme/Dokumentation	2P	4	2
	Software-Engineering	Klausur/mdl Prüfung	2V	4	2
3.	Lineare Algebra I	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
	Praktische Informatik II	Klausur/mdl Prüfung	3V + 2Ü	7	5
	Grundlagen der Informatik II	Klausur/mdl Prüfung	3V + 2Ü	7	5
	Proseminar	Ausarbeitung/Vortrag	2P	4	2
4.	Wahlpflicht Mathematik	Klausur/mdl Prüfung	3V + 2Ü	7	5
	Rechensysteme (Techn. Inf. 2)	Klausur/mdl Prüfung	4V + 2Ü	9	6
	Software-Engineering-Praktikum	System/Doku/Vorführung	6P	12	6
5. & 6.	5 -- 7 Wahlpflicht-Vorlesungen (im Umfang von mind. 37 ECTS)	jew. 1 Klausur/mdl Prüfung	à (2-4 V + Ü)	37	28
	Bachelorarbeit = ProPra des HS	Abschlussbericht/Doku	7 B	15	7
1.-- 6.	Nebenfach (entsprechend dem Nebenfach im Grundstudium des Diplomstudiengangs)		ca 12 V + 8 Ü	27	20
		Summe:		180	121

Nebenfach Vordiplom-Niveau
innerhalb von 6 Semestern



Anhang 2: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 16 Abs. 1 und 2) umgerechnet. Zunächst wird nach der Formel:

$$X := 1 + 3 \times \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet, arithmetisch genau der Wert X berechnet. Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Absatz 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Anhang 3a: Muster: Urkunde (weiblich)

THE
UNIVERSITÄT PASSAU

DIE
UNIVERSITÄT PASSAU

LA
UNIVERSITÄT PASSAU

CONFERS WITH THIS
CERTIFICATE

VERLEIHT MIT DIESER
URKUNDE

CONFÈRE PAR LE PRÉSENT
DIPLOME À

ON

FRAU

MADAME

VORNAME(N) NACHNAME

GEBOREN AM.....IN.....

THE ACADEMIC DEGREE OF

DEN AKADEMISCHEN GRAD

LE TITRE UNIVERSITAIRE DE

BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)

AFTER FULFILLMENT
OF THE PRESCRIBED
ACADEMIC COURSE
OF STUDY AND
SUCCESSFUL COMPLETION
OF THE EXAMINATIONS FOR
THE ABOVE DEGREE AT THE
UNIVERSITÄT PASSAU.
THE INDIVIDUAL MARKS
OBTAINED IN EACH SUBJECT
ARE LISTED IN A SEPARATE
DOCUMENT.

NACHDEM SIE DIE
VORGESCHRIEBENEN
WISSENSCHAFTLICHEN
STUDIEN- UND
PRÜFUNGSLEISTUNGEN
NACHGEWIESEN HAT.
DIE ERGEBNISSE DER
PRÜFUNGEN SIND IN EINEM
GESONDERTEN ZEUGNIS
ZUSAMMENGESTELLT.

APRÈS QU'ELLE A
DÉMONTRÉ QU'ELLE
MAÎTRISAIT LES
APTITUDES SCIENTIFIQUES
REQUISES ET QU'ELLE A
PASSÉ AVEC SUCCÈS LES
ÉPREUVES DU BACCALAURÉAT
À LA UNIVERSITÄT PASSAU.
LE DÉTAIL DES RÉSULTATS
DES ÉPREUVES FAIT L'OBJET
D'UN CERTIFICAT SPÉCIAL.

THE DEAN OF THE
FACULTY OF MATHEMATICS
AND COMPUTER SCIENCE

DER DEKAN DER
FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK
UND INFORMATIK

LE DÉCAN DE LA FACULTÉ DE
MATHÉMATIQUES ET
D'INFORMATIQUE

PASSAU, DEN

Anhang 3b: Muster: Urkunde (männlich)

THE
UNIVERSITÄT PASSAU

DIE
UNIVERSITÄT PASSAU

LA
UNIVERSITÄT PASSAU

CONFERS WITH THIS
CERTIFICATE

VERLEIHT MIT DIESER
URKUNDE

CONFÈRE PAR LE PRÉSENT
DIPLOME À

ON

HERRN

MONSIEUR

VORNAME(N) NACHNAME

GEBOREN AM.....IN.....

THE ACADEMIC DEGREE OF

DEN AKADEMISCHEN GRAD

LE TITRE UNIVERSITAIRE DE

BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)

AFTER FULFILLMENT
OF THE PRESCRIBED
ACADEMIC COURSE
OF STUDY AND
SUCCESSFUL COMPLETION
OF THE EXAMINATIONS FOR
THE ABOVE DEGREE AT THE
UNIVERSITÄT PASSAU.
THE INDIVIDUAL MARKS
OBTAINED IN EACH SUBJECT
ARE LISTED IN A SEPARATE
DOCUMENT.

NACHDEM ER DIE
VORGESCHRIEBENEN
WISSENSCHAFTLICHEN
STUDIEN- UND
PRÜFUNGSLEISTUNGEN
NACHGEWIESEN HAT.
DIE ERGEBNISSE DER
PRÜFUNGEN SIND IN EINEM
GESONDERTEN ZEUGNIS
ZUSAMMENGESTELLT.

APRÈS QU'IL A
DÉMONTRÉ QU'IL
MAÎTRISAIT LES
APTITUDES SCIENTIFIQUES
REQUISES ET QU'IL A
PASSÉ AVEC SUCCÈS LES
ÉPREUVES DU BACCALAURÉAT
À LA UNIVERSITÄT PASSAU.
LE DÉTAIL DES RÉSULTATS
DES ÉPREUVES FAIT L'OBJET
D'UN CERTIFICAT SPÉCIAL.

THE DEAN OF THE
FACULTY OF MATHEMATICS
AND COMPUTER SCIENCE

DER DEKAN DER
FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK
UND INFORMATIK

LE DÉCAN DE LA FACULTÉ DE
MATHÉMATIQUES ET
D'INFORMATIQUE

PASSAU, DEN

Anhang 3c: Muster: Zeugnis über den Bachelor-Abschluss

**Zeugnis über den Abschluss
Bachelor of Science (B. Sc.)
Informatik**

für Vorname(n) Nachname geboren am ... in ...

Prüfungsleistung	Umfang (in ECTS-Punkten)	Note
Grundlagen der Informatik I	9	sehr gut (1,3)
Lineare Algebra I	9	sehr gut (1,0)
Rechensysteme	9	sehr gut (1,0)
Grundlagen der Informatik II	7	sehr gut (1,3)
Proseminar	4	sehr gut (1,0)
...
...
...
...
Software-Engineering-Praktikum	12	sehr gut (1,0)
Nebenfach: Mathematik	27	sehr gut (1,0)
...
Bachelor-Arbeit: „Realisierung einer XML-Datenbank“	15	sehr gut (1,0)
Gesamtumfang und Gesamtnote	180	sehr gut (1,1)

Passau, den ...

Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 30.01.2002 und vom 13.11.2002 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10.07.2002 Nr. X/4-5e69e(IX)-10b/30 088.

Passau, den 18. November 2002

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 18. November 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. November 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. November 2002.